

§ 6

Versand

(1) Die Lieferung von Viskose-, Kupferseide und Viskosehaar erfolgt durch die Bahn oder nach Wahl des Lieferers durch ein anderes Beförderungsmittel frachtfrei Empfangsstation. Ist die Empfangsstation nicht der Sitz des Bestellers, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Versendet der Lieferer durch Lastkraftwagen, so hat er Anspruch auf Zahlung des Rollgeldes, das dem Besteller bei Bahnversand am Empfangsort entstehen würde. Verlangt der Besteller eine andere als die billigste Versandart (z. B. Expreßgut) oder ein anderes Beförderungsmittel als die Bahn (z. B. Lastkraftwagen), so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Bei Selbstabholung ist die Fracht gemäß den bahnamtlichen Frachttarifen zu vergüten.

(2) Die Lieferung von Polyamid- und Mischpolyamidseide erfolgt frei verladen Versandstation. Bei Selbstabholung erfolgt die Lieferung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(3) Bei Lieferung von importierter Chemieseide finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, wenn Preisvorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 7

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

§ 8

(1) Mängel sind dem Hersteller zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind anzugeben:

- a) die beanstandete Menge und Güteklasse der Lieferung,
- b) Rechnungsnummer und -datum der Lieferung,
- c) Fabrikationspartie bzw. Losnummer der Lieferung,
- 1) Nummer der Verpackungseinheit der Lieferung, soweit diese Angabe noch feststellbar ist.

(2) Der Mangelanzeige gemäß Abs. 1 sind die vom Besteller selbst entnommenen Belegproben von Originalerzeugnissen beizufügen. Werden die Mängel nach der Verarbeitung der Chemieseide festgestellt, so sind Belegproben von Fertigerzeugnissen der Mangelanzeige beizufügen. Bei Teilkettbaum- oder Kettbaumaufmachungen sind Belegproben erst nach Zustimmung des Herstellers einzusenden.

(3) Falls der Hersteller die ihm nach Abs. 1 angezeigten Mängel nicht anerkennt, sind Belegproben von Originalerzeugnissen durch die zuständige Prüf-

dienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) wie folgt zu entnehmen:

- a) bei Lieferung unter 500 kg 0,5 %, mindestens jedoch 5 Aufmachungseinheiten einer Fabrikationspartie bzw. Losnummer,
- b) bei Lieferung von 500 bis 1000 kg 0,4 %, mindestens jedoch 10 Aufmachungseinheiten einer Fabrikationspartie bzw. Losnummer,
- c) bei Lieferung über 1000 kg 0,3 %, mindestens jedoch 15 Aufmachungseinheiten einer Fabrikationspartie bzw. Losnummer.

(4) Werden die Mängel nach der Verarbeitung der Chemieseide festgestellt, so sind Belegproben von Fertigerzeugnissen durch das DAMW zu entnehmen, soweit der Hersteller die ihm nach Abs. 1 angezeigten Mängel nicht anerkennt.

§ 9

Der Besteller hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes im Beisein des Herstellers aufzunehmen. Der Besteller hat die Niederschrift allein aufzunehmen, wenn der Hersteller auf die gemeinsame Aufnahme der Niederschrift verzichtet oder nicht binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mangelanzeige seine Bereitschaft zur gemeinsamen Aufnahme der Niederschrift bekanntgegeben hat.

§ 10

(1) Liefert das Versorgungskontor Viskose-, Kupfer-, Polyamid-, Mischpolyamidseide und Viskosehaar, so hat der Besteller Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung gegenüber dem Hersteller anzuzeigen und geltend zu machen. Die §§ 8 und 9 finden entsprechend Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Entgegennahme der Erzeugnisse durch den Besteller. Der Besteller hat dem Versorgungskontor eine Abschrift der Mangelanzeige zu übersenden, ohne daraus Rechte herleiten zu können.

(2) Erfüllt der Hersteller die Forderung des Bestellers gemäß Abs. 1, so kann der Hersteller in Höhe des aufzuwendenden Betrages vom Versorgungskontor Regreß verlangen, soweit die Mängel an der Chemieseide in der Zeit entstanden sind, in der das Versorgungskontor die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung trug.

(3) Liefert das Versorgungskontor importierte Chemieseide, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Geltendmachung von Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung kann nur innerhalb von 6 Monaten nach Entgegennahme der importierten Chemieseide gegenüber dem Versorgungskontor erfolgen. Darüber hinaus sind die Mängel unverzüglich nach Feststellung und erkennbare Mängel sind spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der importierten Chemieseide dem Versorgungskontor anzuzeigen.

§ 11

Bei Verträgen, die die Lieferung und Abnahme von Viskose-, Kupfer-, Polyamid-, Mischpolyamidseide und Viskosehaar betreffen, verlängert sich die Gewähr-